

Ausländische Qualifikationen erkennen und anerkennen

Das Know-how internationaler Fachkräfte besser beurteilen zu können – dazu trägt ein sogenanntes Anerkennungsverfahren wesentlich bei. Dabei geht es um die Prüfung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Bildungsabschlusses (Gleichwertigkeitsprüfung). Für viele Bewerber ist ein solches Verfahren verpflichtend und eine der Voraussetzungen für die Visumserteilung. Bewertet wird, ob bzw. inwieweit die ausländische berufliche Qualifikation dem entsprechenden deutschen Referenzberuf entspricht, ausgehend von der geltenden Aus- bzw. Fortbildungsverordnung. Hier erfahren Sie, was das konkret bedeutet – und wie Sie Bewerber über das gesamte Verfahren hinweg unterstützen können.

Wann ein Anerkennungsverfahren verpflichtend ist

Ob ein Verfahren zu Anerkennung der Berufsqualifikation für internationale Fachkräfte notwendig ist, hängt zum einen von der Tätigkeit eines Bewerbers ab. Zum anderen spielt dessen Herkunft eine wesentliche Rolle – so ist ein Anerkennungsverfahren für Bewerber aus Drittstaaten zwingend erforderlich:

- **Fachkräfte aus EU-Staaten:** Zwingend erforderlich ist eine Anerkennung der Berufsqualifikation nur für reglementierte, also zulassungspflichtige Berufe (z.B. Arzt, Krankenpfleger, Erzieher, Lehrer, Rechtsanwalt).
 - o Für nicht reglementierte Berufe – wie die meisten der rund 330 Ausbildungsberufe im dualen System – ist die Gleichwertigkeitsprüfung optional. Sie kann sich jedoch lohnen. Und zwar für die Fachkraft, die dann über wichtige zusätzliche Unterlagen zu ihrer Qualifikation verfügt, und für Sie als Unternehmen: Schließlich können Sie durch eine formale Anerkennung die ausländische Berufsqualifikation einfacher einschätzen und den Bedarf einer Weiterbildung oder Nachqualifizierung passgenau bestimmen. Wichtig zu wissen: Jede Fachkraft mit ausländischem Berufsabschluss, die in Deutschland arbeiten will, kann ein solches Verfahren beantragen. Nicht antragsberechtigt ist, wer nur Berufserfahrung vorweisen kann, aber keinen formalen, staatlich anerkannten Berufsabschluss.
 - o Bei akademischen Abschlüssen, die zu nicht reglementierten Berufen führen (ca. 90 Prozent der Studienberufe), besteht die Möglichkeit, das ausländische Hochschulzeugnis von der [Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen \(ZAB\)](#) bewerten zu lassen.
- **Fachkräfte aus Drittstaaten:** Für sie ist ein Anerkennungsverfahren fast immer zwingend erforderlich um ein Arbeitsvisum für Deutschland zu erhalten. Das gilt unabhängig davon, ob es um einen reglementierten Beruf geht oder nicht. Der entsprechende Antrag muss bereits im Herkunftsland gestellt werden. Nur wenn die Berufsqualifikation in Deutschland erworben wurde, bedarf es keines Anerkennungsverfahrens.

Wer für die Anerkennung zuständig ist

Die Beantragung der Anerkennung erfolgt durch den Bewerber bzw. im Rahmen eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens durch Sie, den von der Fachkraft bevollmächtigten Arbeitgeber. Durchgeführt wird das Verfahren von Kammern oder staatlichen Einrichtungen

in Deutschland. Die zuständige Stelle richtet sich nach dem Wohnort und folgt je nach Beruf und Bundesland einer anderen Systematik. Für die IHK Berufe ist die IHK Foreign Skills Approval ([IHK FOSA](#)) zuständig.

Anerkennungs-Finder nennt die zuständige Stelle

Welche Stelle für den jeweiligen Beruf zuständig ist, zeigt mit wenigen Klicks der [Anerkennungs-Finder](#) des Portals „Anerkennung in Deutschland“. Der Anerkennungs-Finder ist auf Englisch und Deutsch verfügbar.

Ablauf und Folgen des Anerkennungsverfahrens

Die zuständige Stelle benötigt für die Gleichwertigkeitsprüfung Zeugnisse und Dokumente des Bewerbers, unter anderem zu Inhalt und Dauer der Qualifikation, sowie Angaben zur einschlägigen Berufserfahrung. Der Antragsteller erhält in der Regel innerhalb von drei Monaten einen Bescheid. Die Gleichwertigkeitsprüfung führt stets zu einem der folgenden Ergebnisse (siehe auch Schaubild):

- **Volle Gleichwertigkeit:** Es gibt keine wesentlichen Unterschiede oder die Unterschiede konnten durch die Berufserfahrung der Fachkraft ausgeglichen werden. Einer Einstellung steht also nichts im Wege.
- **Teilweise Gleichwertigkeit (Teilanerkennung):** Es gibt wesentliche Unterschiede zum deutschen Referenzberuf und die Fachkraft verfügt über keine bzw. nicht ausreichend Berufserfahrung, um diese Unterschiede auszugleichen. Die Gleichwertigkeit kann nun durch eine sogenannte Anpassungsqualifizierung erreicht werden. Fehlen Ihrem Bewerber überwiegend praktische Kenntnisse, kann er bereits bei Ihnen im Betrieb als Fachkraft eingesetzt werden und dort die fehlenden Kenntnisse nachholen (das gilt nur für unreglementierte Berufe, also die allermeisten IHK-Berufe).
- **Keine Gleichwertigkeit:** Die Unterschiede hinsichtlich Dauer und Inhalt der Qualifikation sind auch nach Berücksichtigung der Berufserfahrung zu hoch. Der Antrag wird abgelehnt.

Schneller im beschleunigten Fachkräfteverfahren

Das Anerkennungsverfahren kann zeitlich auf zwei Monate verkürzt werden, im Rahmen des sogenannten beschleunigten Fachkräfteverfahrens. Dieses können Sie als Arbeitgeber bei der zuständigen Ausländerbehörde einleiten. Voraussetzung dafür ist, dass der Bewerber Ihnen dafür eine Vollmacht erteilt.

Anerkennungs-Check gibt erste Hinweise

Erste Hinweise dazu, ob die Berufsqualifikation bzw. die Ausbildung eines Bewerbers in Deutschland anerkannt werden kann, gibt der [Anerkennungs-Check](#) auf dem Portal „Anerkennung in Deutschland“ – schnell und unkompliziert. Über die tatsächliche Anerkennung kann allerdings nur die zuständige Stelle entscheiden.

Wie Sie beim Anerkennungsverfahren unterstützen können

Rund um ein Anerkennungsverfahren haben Sie als Unternehmen vielfältige Möglichkeiten, Unterstützung zu leisten. Einige Beispiele:

- **Erstberatung:** Kontaktieren Sie frühzeitig die Erstberatungsstelle bei Ihrer zuständigen Kammer, um Informationen zum weiteren Verfahren und möglicherweise eine erste Einschätzung zu den Erfolgsaussichten zu erhalten.
- **Beschleunigtes Fachkräfteverfahren:** Weisen Sie Ihren Bewerber auf die Möglichkeit zum beschleunigten Fachkräfteverfahren hin. Dieses verkürzt auch das Anerkennungsverfahren zeitlich
- **Unterstützung:** Es kann sich auszahlen, wenn Sie Ihren Bewerber bei Formalien unterstützen (z.B. Zusammenstellung von Unterlagen, ggf. Bescheinigungen, Einschaltung eines Dolmetschers etwa über den Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer)
- **Ansprechpartner:** Stehen Sie allen Beteiligten als Ansprechpartner bei Rückfragen zur Verfügung.

Und nicht zuletzt können Sie nach ergangenem Anerkennungsbescheid mit dem Bewerber seine Möglichkeiten besprechen.

Weitere Informationen

Grundsätzlich können Sie sich bei der für Sie zuständigen Kammer informieren. Zudem finden Sie online Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse:

- [Informationsportal für ausländische Berufsqualifikationen](#) (BQ-Portal)
- [Portal Anerkennung in Deutschland](#) (Informationsportal der Bundesregierung)
- [anabin](#) (Informationsportal zu Ausländischen Bildungsabschlüssen der Kultusministerkonferenz)

Speziell für Betriebe bietet zudem das Projekt [Unternehmen Berufsanerkennung](#) Hilfestellungen rund um die Berufsanerkennung sowie Kommunikations- und Vernetzungsangebote.

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.